

§ 4 KürschAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kürschner/zur Kürschnerin in Industrie und Handwerk
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Beurteilen von Pelzfellen und Leder unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen,
6. Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern,
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
8. Bereitstellen und Kombinieren von Werk- und Hilfsstoffen,
9. Vorbereiten und Nachbehandeln von Werkstoffen,
10. Schneiden und Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Nähen von Werkstücken,
12. Fertigen von Werkstücken,
13. Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Maschinen,
14. Qualitätssicherung.

Zitiervorschlag: § 4 KürschAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/K%C3%BCrschAusbV/4>